



Bundesgesetz und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
(BewG/BewV)

FESTSTELLUNG DER NICHTBEWILLIGUNGSPFLICHT

Grundstückserwerb bzw. Erwerb von Anteilen an **Immobilien Gesellschaften im engeren Sinne**
(gem. Art. 4 Abs. 1 Bst. e BewG, Art. 1 Abs. 1 Bst. a BewV)

An die
Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zug
Verwaltungsgebäude 1
Postfach 857
6301 Zug

Gesuch um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht

1. Gesuchsteller/Gesuchstellerin (= Erwerber/in von Anteilen)

11 Vorname/Name (bei jur. Pers.: Firma)
12 Adresse
13 Tel. Nr.
14 E-Mail

2. Juristische Person an der Anteile erworben werden

21 Firma
22 Domizil

3. Auflage

Falls die Nichtbewilligungspflicht festgestellt wird, ist die Bewilligungsbehörde nach Art. 11 Abs. 2
BewV verpflichtet, in der Regel folgende Auflage zu verfügen:

Die Verpflichtung des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, vor jeder Änderung der Verhältnisse,
welche die Bewilligungspflicht begründen könnte, erneut um die Feststellung bei der Volkswirt-
schaftsdirektion nachzusuchen.

4. Hinweis auf die Strafbestimmungen

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 25 BewG die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde oder die Auflage trotz Mahnung nicht eingehalten wird.

Er/Sie nimmt im Weiteren Kenntnis von den Strafbestimmungen gemäss Art. 28-35 BewG, insbesondere von den Sanktionen bei der Umgehung der Bewilligungspflicht, unrichtigen Angaben, der Missachtung der Auflage und der Verweigerung von Auskunft und Edition (vgl. Beilage 1).

5. Unterlagen

Das Gesuch kann nur behandelt werden, wenn folgende Unterlagen mitgesandt werden bzw. vorliegen:

5.1 Gesuchsformular

Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular.

5.2 Weitere einzureichende Unterlagen

- a) Falls es sich bei der **Gesuchstellerin um eine AG oder GmbH** handelt:
Erklärung der Aktionärinnen/Aktionäre (bei AG) bzw. der Gesellschafter (bei GmbH), dass sie über die vollen Aktionärsrechte (bei AG) bzw. Gesellschafterrechte (bei GmbH) verfügen und nicht Treuhänderin/Treuhänder oder Stellvertreterin/Stellvertreter sind (vgl. Beilage 2);
- b) Die Volkswirtschaftsdirektion behält sich vor, weitere Unterlagen einzuverlangen.

6. Unterschrift

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bestätigt hiermit von der Möglichkeit zur Verfügung der Auflage und den Strafbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION
DES KANTONS ZUG

Beilage 1

Art. 25: Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht

¹Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis}Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung gewesen sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

²Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

Art. 28: Umgehung der Bewilligungspflicht

¹Wer vorsätzlich ein mangels Bewilligung nichtiges Rechtsgeschäft vollzieht oder als Erbe, der für den Erwerb der Bewilligung bedarf, nicht fristgerecht um diese nachsucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tages-sätzen.

³Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

⁴Stellt der Täter den ursprünglichen Zustand wieder her, so kann der Richter die Strafe mildern.

Art. 29: Unrichtige Angaben

¹Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum der Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Art. 30: Missachtung von Auflagen

¹Wer vorsätzlich eine Auflage missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.

³Wird die Auflage nachträglich widerrufen oder kommt der Täter nachträglich der Auflage nach, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

⁴Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Widerruf der Auflage darf der Strafrichter nicht urteilen.

Art. 31: Verweigerung von Auskunft oder Edition

Wer sich weigert, der Auskunft- oder Editions-pflicht nachzukommen, die ihm die zuständige Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels auferlegt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft. Er bleibt straflos, wenn er sich auf ein Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) berufen kann.

Art. 32: Verjährung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a. in zwei Jahren für die Verweigerung von Auskunft oder Edition;
- b. in fünf Jahren für andere Übertretungen;
- c. in zehn Jahren für Vergehen.

²Die Strafe für eine Übertretung verjährt in fünf Jahren.

Art. 33: Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile

¹Wer durch eine Widerhandlung einen unrechtmässigen Vorteil erlangt, der nicht auf Klage hin beseitigt wird, ist bis zur Verjäh-rung der Strafverfolgung ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zu verpflichten, einen entsprechenden Be-trag an den Kanton zu zahlen.

²Geschenke und andere Zuwendungen verfallen nach den Artikeln 70-72 des Strafgesetzbuches.

Art. 34: Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb

Für Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwal-tungsstrafrecht sinngemäss.

Art. 35: Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

²Jede Einleitung eines Strafverfahrens, alle Einstellungsbeschlüsse, Strafbescheide und Strafurteile sind ohne Verzug und un-entgeltlich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen; diese kann jederzeit Auskunft über den Stand eines hängigen Strafverfahrens verlangen.

Beilage 2

Bei Aktiengesellschaften (= Gesuchstellerin)

Aktionärs-Bestätigung

Der/die Unterzeichnete (Name/Vorname)..... Bürger/in von (bei juristischen Personen Sitz)..... wohnhaft in (Domizil)..... bestätigt hiermit, dass er/sie Eigentümer/in von.....Namen-/Inhaberaktien derAG ist, dass er/sie über die vollen Aktionärsrechte gemäss Art. 660 - 697 OR verfügt, sämtliche Aktien in eigenem Namen hält und weder Treuhänder/Treuhänderin für einen noch Stellvertreter/Stellvertreterin eines Dritten ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bei GmbH (= Gesuchstellerin)

Gesellschafter-Bestätigung

Der/die Unterzeichnete (Name/Vorname)..... ..Bürger/in von (bei juristischen Personen Sitz)..... wohnhaft in (Domizil)..... bestätigt hiermit, dass er/sie Eigentümer/in von Stammanteil(en) von CHFderGmbH ist, dass er/sie über die vollen Gesellschafterrechte gemäss Art. 789 - 807 OR verfügt, den/die Stammanteil(e) in eigenem Namen hält und weder Treuhänder/Treuhänderin für einen noch Stellvertreter/Stellvertreterin eines Dritten ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....